

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IMPIRE AG



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in allen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“ genannt) und der IMPIRE AG (nachfolgend „IMPIRE“ genannt). Es gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IMPIRE.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden widerspricht IMPIRE hiermit ausdrücklich, es sei denn, IMPIRE hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IMPIRE gelten auch dann, wenn IMPIRE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IMPIRE gelten auch für alle künftigen Geschäfte der IMPIRE mit dem Kunden, ohne dass es ihrer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Das erste Angebot der IMPIRE ist freibleibend und bindet sie nicht. Ein Vertrag kommt erst und nur durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder per Telefax vorgenommene Auftragsannahme der IMPIRE zustande oder dann, wenn und soweit IMPIRE einen Auftrag schriftlich oder per Telefax bestätigt und der Kunde nicht schriftlich oder per Telefax widersprochen hat oder wenn IMPIRE den Auftrag ausführt. Im Zweifel ist die Auftragsannahme oder Bestätigung der IMPIRE maßgeblich.
- (2) An sämtlichen Angebotsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Texte, Daten/Datensätze, Software, Kalkulationen etc.) behält sich IMPIRE alle Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie Gewerbliche Schutzrechte vor. Angebotsunterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, dürfen vom Kunden an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher oder per Telefax vorgenommener Zustimmung der IMPIRE weitergegeben werden.

§ 3 Leistungsgegenstand

- (1) IMPIRE erbringt ihre Leistung, d.h. Waren und/oder Dienstleistungen, entsprechend dem schriftlich festgehaltenen Vertragsinhalt, insbesondere entsprechend der in dem Vertrag abschließenden Festlegung des Leistungsgegenstandes. Eine andere oder weitergehende Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes gilt nur dann als vereinbart, wenn sie von IMPIRE ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Ohne diese schriftliche Bestätigung führen Werbung oder sonstige öffentliche Äußerungen ebenfalls zu keiner Verpflichtung.
- (2) Darstellungen zum Leistungsgegenstand in- oder außerhalb des schriftlich festgelegten Vertragsinhalts sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und von IMPIRE schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Waren oder Dienstleistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen des Vertrages erfasst sind, sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 4 Leistungserbringung, Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde benennt IMPIRE einen Ansprechpartner, der im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung Abgabe und Empfang rechtsverbindlicher Erklärungen und Entscheidungen mit Wirkung für und gegen den Kunden vornehmen oder in angemessener Zeit herbeiführen kann.
- (2) IMPIRE kann sich zur Leistungserbringung und sonstigen Erfüllung des Vertrages selbstständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dabei bleibt IMPIRE jedoch dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet. IMPIRE entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie zur Leistungserbringung und sonstigen Erfüllung des Vertrages einsetzt oder austauscht.
- (3) Soweit die Erbringung von Leistungen der IMPIRE durch einen Datentransfer zwischen dem Kunden und einer Datenbank der IMPIRE über das Internet erfolgt, sei es durch Zugriff des Kunden auf die Datenbank (Pulverfahren) oder das Verteilen von Datenbankinhalten durch IMPIRE an den Kunden (Pushverfahren), treffen den Kunden folgende Mitwirkungspflichten:
Der Kunde ist verpflichtet, bei sich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu der Datenbank der IMPIRE und/oder den Empfang von Datenbankinhalten der IMPIRE, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, die Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware zu schaffen und uneingeschränkt funktionsfähig zu erhalten. IMPIRE wird den Kunden auf Anfrage über die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu ihrer Datenbank und/oder den Empfang von Inhalten ihrer Datenbank, insbesondere den jeweils einzusetzenden Browser informieren.
Im Falle der Weiterentwicklung von Softwareplattformen und sonstiger technischer Komponenten der Datenbank durch IMPIRE wird der Kunde nach Information durch IMPIRE die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten Software und Hardware unverzüglich treffen.
Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit einer Datenbank der IMPIRE setzt voraus, dass bei der vom Kunden dazu eingesetzten EDV-Anlage jeweils Uhrzeit und Zeitzone aktuell und richtig eingestellt sind und die EDV-Anlage des Kunden die von Servern der IMPIRE übermittelten Cookies akzeptiert. Der Kunde wird die entsprechenden Einstellungen vornehmen und aufrechterhalten.
Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Sicherung seiner EDV-Anlage, einschließlich seiner Datenbank, gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen und eine aktuelle, seiner EDV-Anlage und der Sicherung seines Geschäftsbetriebs angemessene Schutzsoftware (oder andere geeignete Maßnahmen) zur Abwehr von Computerviren und anderen Schadprogrammen einzusetzen.
- (4) Leistungstermine und -fristen sind im Vertrag schriftlich zu vereinbaren. Bei nachträglichen Vertragsänderungen zum Leistungsgegenstand entfallen bisherige Leistungstermine und -fristen. IMPIRE und der Kunde vereinbaren in diesem Falle angemessene neue Leistungstermine und -fristen. Die Einhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen für Leistungen der IMPIRE setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach § 4 Absatz 3 voraus. Wenn IMPIRE auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten die Leistungstermine und -fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach dem Ende der Behinderung als verlängert. IMPIRE muss dem Ansprechpartner (§ 4 Absatz 1) die Behinderung zuvor mitteilen. Ist die Nichteinhaltung von Leistungsterminen und -fristen auf höhere Gewalt und andere von IMPIRE nicht zu vertretende Störungen zurückzuführen, gilt § 12; es verlängern sich in diesem Falle die vereinbarten Leistungstermine und -fristen angemessen.
- (5) Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (6) IMPIRE kommt nur durch eine Mahnung in Verzug. Will der Kunde wegen Nichteinhaltung verbindlicher Leistungstermine und -fristen vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er IMPIRE erst eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt bzw. - soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht kommt - eine Abmahnung zugehen lassen und die Konsequenz des fruchtlosen Ablaufs zusammen mit der Fristsetzung bzw. Abmahnung angedroht haben. Alle Mahnungen und Fristsetzungen bzw. Abmahnungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand unverzüglich mit dem vertragsgemäßen Angebot des Leistungsgegenstandes durch IMPIRE abzunehmen. Er darf die Abnahme von Leistungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise werden, soweit nicht individuell gesondert vereinbart, nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der IMPIRE, die Bestandteil des Vertrages wird, berechnet. Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.
- (2) Alle von IMPIRE in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Rechnung, wobei die Rechnung dem Kunden am dritten Tage nach Absendung durch IMPIRE als zugegangen gilt, ohne Abzug und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer vom Kunden zu zahlen. Mit dem Verstreichenlassen dieser Leistungszeit gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Abweichende Vereinbarungen in einer Ratenzahlungsvereinbarung im Sinne von § 15 bleiben unberührt.
- (3) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist IMPIRE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu fordern. Soweit IMPIRE einen höheren Verzugsschaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Aufrechnungen des Kunden mit Gegenforderungen, einschließlich Minderungen wegen geltend gemachter Mängelrüge, sind nur bei rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen des Kunden zulässig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die vor der Zahlung des Kunden gelieferten Waren bleiben Eigentum von IMPIRE bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zuzüglich etwaiger Nebenforderungen der IMPIRE im Zusammenhang mit den Waren (wie z.B. Versandkosten).
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden jede Verfügung über die Waren (wie z.B. Übereignung, Verpfändung) untersagt.

§ 7 Untersuchungs-, Überwachungs- und Rückgefall

- (1) Der Kunde hat den Leistungsgegenstand unverzüglich nach seiner Erbringung durch IMPIRE sorgfältig zu untersuchen oder sorgfältig untersuchen zu lassen und, wenn sich ein Mangel am Leistungsgegenstand zeigt, IMPIRE unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen, diesen schriftlich und mit genauer Beschreibung der Abweichungen vom vereinbarten Leistungsgegenstand anzuzeigen (Rüge). Die

Erbringung des Leistungsgegenstandes in diesem Sinne ist im Fall jeder einzelnen Leistungserbringung dann erfolgt, wenn dieser in der Art in den Machtbereich des Kunden gelangt ist, insbesondere der Kunde diesen von IMPIRE in der Art erhalten hat und/oder dem Kunden dieser in der Art von IMPIRE zugänglich gemacht wurde, dass der Kunde den Leistungsgegenstand auf seine Beschaffenheit prüfen kann.

- (2) Bei sorgfältiger Untersuchung gelten erkennbare Mängel des Leistungsgegenstandes vom Kunden als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen, nach Erbringung des Leistungsgegenstandes durch IMPIRE gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und Untersuchung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vom Kunden schriftlich und mit genauer Beschreibung der Abweichungen vom vereinbarten Leistungsgegenstand gerügt werden (verspätete Rüge).
- (3) Der Kunde hat den Leistungsgegenstand nach seiner Erbringung durch IMPIRE (§ 7 Absatz 1 Satz 2) sorgfältig zu überwachen oder sorgfältig überwachen zu lassen und, wenn sich ein bei der sorgfältigen Untersuchung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zunächst nicht erkennbarer Mangel am Leistungsgegenstand später zeigt, IMPIRE unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen, diesen schriftlich und mit genauer Beschreibung der Abweichungen vom vereinbarten Leistungsgegenstand anzuzeigen (Rüge). Werden Mängel des von IMPIRE erbrachten Leistungsgegenstandes (§ 7 Absatz 1 Satz 2) später erkennbar, so gelten diese vom Kunden als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen, nach ihrer Entdeckung vom Kunden schriftlich und mit genauer Beschreibung der Abweichungen vom vereinbarten Leistungsgegenstand gerügt werden (verspätete Rüge).

§ 8 Gewährleistung, Verjährung

- (1) IMPIRE leistet für Mängel des Leistungsgegenstandes nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung/Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Neuherstellung/Neuleistung eines mangelfreien Leistungsgegenstandes. Schlägt die Nachbesserung/Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Das wahlweise Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden auch zu, soweit IMPIRE die Nachbesserung/Nacherfüllung verweigert, weil diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (2) Soweit der Kunde nach dem vorstehenden § 8 Absatz 1 zu Minderung oder Rücktritt berechtigt ist, kann er daneben von IMPIRE Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz verboglicher Aufwendungen nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 verlangen.
- (3) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger oder in der Produktspezifikation nicht vorgesehener Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, durch den Kunden vorgenommene oder veranlasste unsachgemäße Änderungen an dem Leistungsgegenstand oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Mängelansprüche bestehen weiter nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes (§ 3) oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung dessen Brauchbarkeit. Als Software-Mängel gelten nur wesentliche Abweichungen von der Programmspezifikation, die in dem jeweils letzten, dem Kunden überlassenen Änderungsstand auftreten.
- (4) Etwaige Mängelansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Rücktritt und/oder Minderung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Haftung, Haftungsbeschränkungen, Verjährung

- (1) IMPIRE haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und insbesondere bei Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz verboglicher Aufwendungen, nur soweit der Schaden durch schuldhaftes Verletzung vertragserwarteter Pflichten (sog. Kardinalpflichten) durch IMPIRE in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IMPIRE zurückzuführen ist.
- (2) Eine Kardinalpflicht im Sinne des § 9 Absatz 1 ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Haftet IMPIRE gemäß § 9 Absatz 1 für die Verletzung von Kardinalpflichten, ohne dass ihr Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist die Haftung von IMPIRE auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, der in der Regel den Vertragspreis, bei einer mehrjährigen Vertragslaufzeit den vom Kunden innerhalb eines Jahres an IMPIRE zu entrichtenden Preis, nicht überschreitet.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen des § 9 Absätze 1-3 gelten nicht bei Schäden infolge Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Nichterfüllung einer Garantie oder nach sonst zwingenden Haftungsvorschriften.
- (5) IMPIRE übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen, dass der Kunde keine tagesaktuelle Datensicherung in geeigneter Form angefertigt oder sonst eine zeitnahe und kostengünstige Wiederherstellung von Daten sichergestellt hat. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- (6) Eine weitergehende Haftung von IMPIRE als in den vorstehenden Absätzen dieses § 9 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insbesondere steht IMPIRE dann, wenn zum Leistungsgegenstand Inhalte einer Datenbank der IMPIRE gehören, die durch Zugriff des Kunden auf die Datenbank oder das Verteilen der Datenbankinhalte an den Kunden erbracht werden, nicht für die Verwertbarkeit der Datenbankinhalte/Datenbank und/oder der Marke „IMPIRE“ ein. Dem Kunden ist bekannt, dass die Datenbanken der IMPIRE unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt und gewartet sowie permanent lege artis aktualisiert und deren Inhalte gesichert werden. Für den Verlust von Datenbankinhalten und/oder Programmen haftet IMPIRE im Falle der Leistung von Datenbankinhalten insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, seine EDV-Anlage ausreichend gegen Computerviren und andere Schadprogramme zu schützen.
- (7) Der Ausschluss oder die Begrenzung von Ansprüchen gemäß den vorstehenden Absätzen gilt auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von IMPIRE.
- (8) Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Urheber-, Leistungsschutz- und Gewerbliche Schutzrechte, Pauschalierter Schadensersatz

- (1) Leistungsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Dokumentationen etc. sowie alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung überlassenen sonstigen Sachen, Unterlagen und Informationen sind geistiges Eigentum von IMPIRE und dürfen nur im vertraglich zugestandenen Rahmen vom Kunden genutzt und/oder verwertet werden. Kommt zwischen IMPIRE und dem Kunden kein Vertrag zustande oder ist ein Vertrag beendet, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt und/oder verwertet werden.
- (2) Soweit an dem von IMPIRE zu erbringenden Leistungsgegenstand, insbesondere wenn dieser Inhalte einer Datenbank von IMPIRE umfasst, Urheber-, Leistungsschutz- und/oder Gewerbliche Schutzrechte (Marken-, Titelschutzrechte etc.) bestehen, sind diese zugunsten von IMPIRE als Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte geschützt und nicht mit Rechten Dritter belastet. IMPIRE kann in der vertragsgegenständlichen Form frei über diese Rechte verfügen.
- (3) IMPIRE räumt dem Kunden zu den im Auftrag/Vertrag vereinbarten Bedingungen ein einfaches, auf die Vertragslaufzeit befristetes, räumlich und inhaltlich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck beschränktes, nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht an dem zu erbringenden Leistungsgegenstand, z.B. an zu erbringenden Inhalten einer Datenbank von IMPIRE, soweit diese zum Leistungsgegenstand gehören, ein. Alle übrigen Rechte, insbesondere zur Nutzung des Leistungsgegenstandes über den Vertragszweck hinaus sowie insbesondere zur weiteren Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte behält sich IMPIRE ausdrücklich vor. Insbesondere ist die Einräumung des Nutzungs- und/oder Verwertungsrechts an einer Datenbank von IMPIRE als solcher, des Archivierungs- und Datenbankrechts, des Rechts zur Eigenwerbung und Klammertitelauwertung sowie des Rechts zur Zweitverwertung ausgeschlossen. Die Nutzungsrechteinräumung nach diesem § 10 Absatz 3 umfasst auch solche Rechte nicht, die erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen. Die künftige Nutzung des Leistungsgegenstandes auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem künftige Nutzungsarten im Zusammenhang mit dessen vertraglich vereinbartem Nutzung ist ausgeschlossen. Jede weitergehende Nutzung des Leistungsgegenstandes über die in diesem § 10 Absatz 3 eingeräumten Rechte hinaus bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung des Kunden mit IMPIRE.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IMPIRE AG



- (4) Der Kunde ist nicht, auch nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages, berechtigt, gewerbliche Schutzrechte, wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Kennzeichen, Titel etc., von IMPIRE und den von IMPIRE zu erbringenden Leistungsgegenständen zu nutzen. Die Nutzung dieser gewerblichen Schutzrechte bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung des Kunden mit IMPIRE.
- (5) Soweit dem Kunden Software geliefert/verkauft oder zur Verfügung gestellt wird, z.B. im Falle der Leistungserbringung der IMPIRE durch Datenrückgang zwischen dem Kunden und einer Datenbank der IMPIRE im Pushverfahren über das Internet (vergleiche § 4 Absatz 3 Satz 1) zum Empfang oder zur Verarbeitung der erbrachten Leistungen, erhält dieser das einfache, auf den Vertragszweck und die Vertragslaufzeit beschränkte und jederzeit frei widerrufbare Recht zur Nutzung der Software. Nutzen ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Starten, Betreiben, Laden, Anzeigen, Abladen, Übertragen oder Speichern der Software. Der Kunde garantiert, dass die Software nur beschränkt auf den Vertragszweck eingesetzt wird, insbesondere keine Änderungen oder Modifikationen an der Software vorgenommen werden, diese nicht entgegen zwingender gesetzlicher Vorschriften (wie etwa in § 69d Absätze 2 und 3, § 69e UrhG) vervielfältigt, zurückentwickelt, dekompiert oder auf andere Weise wiederhergestellt, weder ganz noch teilweise in andere Softwareprogramme integriert und/oder Dritten zur Verfügung gestellt wird. Ist der Vertrag auf eine bestimmte Laufzeit begrenzt, gibt der Kunde die Software, einschließlich aller erhaltenen Unterlagen zurück und löscht sämtliche vorhandenen Kopien. Für die Nutzung von Korrektur-/Änderungsständen und Updates gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
- (6) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Urheber-, Leistungsschutz- oder gewerblichen Schutzrechts (nachfolgend "Schutzrechte" genannt) durch von IMPIRE erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungsgegenstände einschließlich zur Verfügung gestellter Software nach § 10 Absatz 5, gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, z.B. weil im Falle, dass zum Leistungsgegenstand Inhalte einer Datenbank der IMPIRE gehören, die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte an den Datenbankinhalten in Rechte Dritter eingreift und/oder zu Schäden für Dritten führt, haftet IMPIRE gegenüber dem Kunden wie folgt:
- a) IMPIRE wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Leistungsgegenstand erwirken, den Leistungsgegenstand so ändern, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, oder den Leistungsgegenstand austauschen. Ist IMPIRE dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie den Leistungsgegenstand gegen Erstattung des Preises zurückzunehmen.
- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von IMPIRE bestehen nur dann, wenn der Kunde IMPIRE über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und IMPIRE alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Leistungsgegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, muss er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind seine Ansprüche gegen IMPIRE ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden gegen IMPIRE sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von IMPIRE nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Leistungsgegenstand vom Kunden, ohne dazu ausdrücklich schriftlich von IMPIRE berechtigt zu sein, geändert, ergänzt, bearbeitet, teil- oder ausschnittsweise oder in Verbindung mit nicht von IMPIRE erbrachten Leistungen/Leistungsgegenständen benutzt wird.
- Weitergehende Ansprüche gegen IMPIRE sind ausgeschlossen. § 9 (Haftungsbeschränkungen) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag.
- Bei Vertragsschluss zwischen IMPIRE und dem Kunden sind keine Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von IMPIRE erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungsgegenstände bekannt. IMPIRE und der Kunde werden sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrissen und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten sowie sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- (7) Im Falle der Nutzung von IMPIRE nicht eingeräumter Urheber-, Leistungsschutz- und gewerblicher Schutzrechte, insbesondere im Falle der unberechtigten weiteren Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte, hat der Kunde pauschalierten Schadensersatz in Höhe des dreifachen Wertes des Preises (§ 5 Absatz 1), mindestens jedoch in Höhe von Euro 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung an IMPIRE zu entrichten. Die pauschalierte Schadensersatzforderung der IMPIRE wird jeweils zum Zeitpunkt der einzelnen Zuwiderhandlung fällig. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden ist möglich.
- ### § 11 Geheimhaltung
- (1) IMPIRE und der Kunde werden über die ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen geschäftlichen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen des jeweils Anderen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind, von IMPIRE oder dem Kunden als „vertraulich“ bezeichnet werden oder angesichts der Folgen einer möglichen Offenlegung nach Treu und Glauben als vertraulich zu behandeln sind (Geschäftsgeheimnisse), Stillschweigen gegenüber Dritten wahren und solche Geschäftsgeheimnisse auch nicht selbst auswerten. Die dem jeweils Anderen übergebenen Unterlagen über Geschäftsgeheimnisse dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für den Inhalt dieses Vertrages, die in seiner Ausführung getroffenen Bestimmungen und die bei seiner Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse. Weder IMPIRE noch der Kunde dürfen die Bedingungen des Vertrages irgendeinem Dritten offen legen. Ausgenommen sind Rechtsanwälte, Buchprüfer und Finanzberater der IMPIRE oder des Kunden bzw. eine gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung.
- (3) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, entsprechende Geheimhaltungspflichten mit ihren Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, die in die Vertragsausführung eingeschaltet werden, zu vereinbaren.
- (4) Die beiderseitige Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt; sie endet nicht mit der Vertragsbeendigung.
- (5) § 14 Abs. 3 dieser AGB bleibt unberührt.
- (6) In EDV-Anlagen und -Programmen gesammelte und ausgewertete personenbezogene Daten sind entsprechend den gültigen Datenschutzbestimmungen zu sichern.
- (7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von IMPIRE und/oder dem Kunden dem jeweils Anderen übergebenen Unterlagen über Geschäftsgeheimnisse an IMPIRE und/oder den Kunden herauszugeben.
- ### § 12 Höhere Gewalt
- (1) Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat IMPIRE die hierdurch bedingte Verzögerung von Leistungsterminen und -fristen oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung nicht zu vertreten.
- (2) **Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten** Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Krieg, kriegsähnliche Zustände und Bürgerkrieg, Energie- und Rohstoffknappheit, **unverschuldete Betriebsbehinderungen** durch Unwetter, Blitzschlag, Feuer, Wasser, Schnee und Eis, **durch Ausfall von Kommunikationsnetzen und -rechnern, Ausfall der EDV-Anlage, Kabelbrand, Maschinenschäden, unverschuldete Unfälle während der Anreise, Personalausfall, etc.**
- ### § 13 Vertragslaufzeit, Kündigung
- (1) Der Vertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und endet nach dem von den Parteien vereinbarten Zeitraum (Grundlaufzeit). Ist er nicht ausdrücklich für eine bestimmte festgelegte Laufzeit ohne automatische Verlängerung geschlossen, **verlängert er sich jeweils automatisch um 1 (ein) weiteres Jahr (Verlängerungslaufzeit), wenn er nicht zuvor mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ablauftermin der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wird.** Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen des § 13 Absatz 1 unberührt. Ein wichtiger Grund für die jeweils andere Vertragspartei liegt insbesondere vor:
- wenn eine Vertragspartei wesentlichen vertraglichen Pflichten auch nach schriftlicher Abmahnung durch die andere Vertragspartei nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen nachgekommen ist; zu diesen wesentlichen vertraglichen Pflichten gehört insbesondere die Zahlungspflicht des Kunden nach § 5 Absatz 2 (außerordentliches Kündigungsrecht von IMPIRE bei Zahlungsverzug des Kunden und erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung von 4 (vier) Wochen),
 - bei Zahlungsunfähigkeit der anderen Vertragspartei,
 - bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei,
 - wenn sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer Vertragspartei wesentlich ändern (change of control). Als unwesentlich gelten jedoch Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse von IMPIRE im Kreise der mit dieser verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) und/oder im Kreise ihrer Aktionäre und/oder im Kreise der Aktionäre/Gesellschafter, der mit IMPIRE verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG).
- (3) Für die Erklärung der Kündigung sowie für Abmahnungen gilt Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt eine Übermittlung per E-Mail nicht.
- (4) Der Kunde ist – unbeschadet § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 6 – verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages IMPIRE alle geschäftlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit IMPIRE stehen, einschließlich der von ihm selbst geschaffenen EDV-Auswertungen und Datenbestände, sämtliche von IMPIRE zur Verfügung gestellten Unterlagen und Arbeitsmittel sowie alle Kopien der vorgenannten Unterlagen, unverzüglich auszuhändigen oder zu löschen sowie IMPIRE etwaige Schutzrechte jeglicher Art (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken-, Kennzeichen- und Titelrechte etc.) daran zu übertragen bzw. ausschließlich einzuräumen.
- ### § 14 Sperrrecht, Referenzen, Öffentlichkeitsarbeit
- (1) Verletzt der Kunde, sein Vertreter, Erfüllungsgehilfe, Repräsentant, Verrichtungsgehilfe oder eine sonst ihm zurechenbare Person Bestimmungen des Vertrages, so ist IMPIRE in dem Fall, dass die Erbringung von Leistungen der IMPIRE durch Zugriff des Kunden auf eine Datenbank der IMPIRE über das Internet erfolgt (Pushverfahren, § 4 Absatz 3 Satz 1), dazu berechtigt, den Zugriff zu der Datenbank zu sperren, sofern der Kunde nach Abmahnung durch IMPIRE den Verstoß nicht unverzüglich beseitigt. Schadensersatzansprüche der IMPIRE bleiben davon unberührt.
- (2) **IMPIRE ist ferner dazu berechtigt, die gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen, einschließlich damit korrespondierender Nutzungen/Produktionen, auch des Kunden, zu Demonstrationszwecken sowie zum Zwecke der Werbung, Eigenwerbung, Information und für Begleitmaterialien, in sämtlichen TV Medien, neuen Medien, insbesondere der eigenen Website/Homepage, sowie in Printmedien zu nutzen, insbesondere auch zu öffentlichen, oder auf sie hinzuweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse schriftlich geltend machen.**
- (3) IMPIRE und der Kunde arbeiten in positiver und sorgfältiger Weise zusammen, um Werbe- und allgemeine Mitteilungen in Bezug auf ihre Beziehung, den Vertrag, die Nutzung der Leistungen von IMPIRE durch den Kunden und sonstige in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarte Angelegenheiten zu veröffentlichen. Weder IMPIRE noch der Kunde darf solche Werbe- und allgemeinen Mitteilungen nach dem vorstehenden § 14 Absatz 3 Satz 1 ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anderen (die nicht unbillig vorenthalten werden darf) veröffentlichen.
- ### § 15 Ratenzahlung
- (1) Ratenzahlungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Sie können erst bei Bestellungen ab 50.000 Euro durch den Kunden beantragt werden. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht jedoch nicht. Der jeweils noch offene Rechnungsbetrag ist mit einem Zinssatz von 4,9% per annum zu verzinsen. Eine Ratenzahlung kann bis zu einer Gesamtlaufzeit von höchstens 24 Monaten vereinbart werden. IMPIRE behält sich vor, bis zur vollständigen Tilgung weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme auszuführen.
- (2) Der Kunde willigt mit der Beantragung einer Ratenzahlung ein, dass IMPIRE eine Bonitätsprüfung durch Einholung von Auskünften bei Wirtschaftsauskunfteien durchführt.
- (3) Ordentliche Kündigung
- (4) Sowohl der Kunde als auch IMPIRE können die Ratenzahlungsvereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen.
- (5) Kündigung aus wichtigem Grund
- Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch IMPIRE die gesamte Ratenzahlungsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.
- Für IMPIRE ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche von IMPIRE – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:
- wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate mehr als 7 Werktage in Verzug gerät;
 - wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für eine Ratenzahlung gegebenenfalls gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden unangenehme Wechsel zu Protest gehen;
 - wenn der Kunde seiner vereinbarten Verpflichtung zu Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten nach Aufforderung durch IMPIRE nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
 - wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
 - wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
 - wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.
- b) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl IMPIRE den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung beiderseitiger Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- (5) Mit Beendigung der Ratenzahlungsvereinbarung werden die noch geschuldeten Beträge sofort fällig.
- ### § 16 Schlussbestimmungen
- (1) IMPIRE und der Kunde sind sich einig, bei der Geltendmachung von Rechten eine einvernehmliche Lösungssuche zu betreiben; sie werden dabei die jeweilige besondere Situation des anderen berücksichtigen.
- (2) Der Vertrag und die Rechte gemäß diesem Vertrag sind nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der nicht abtretenden Partei übertragbar oder abtretbar. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich, wenn IMPIRE die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine Person oder ein Unternehmen, die/das im Wesentlichen alle Vermögenswerte, Aktien der IMPIRE oder das gesamte Geschäft dieser durch Verkauf, Fusion oder auf sonstige Weise übernimmt, abtritt sowie dann nicht, wenn dieser Vertrag von IMPIRE an ein mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (3) Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung irgendeines Rechts gemäß dem Vertrag seitens IMPIRE oder des Kunden gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht und/oder nicht als einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts, schließt eine sonstige oder weitere Ausübung eines solchen Rechts oder die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus. Der Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen IMPIRE und dem Kunden dar und setzt alle früheren Vereinbarungen bezüglich des Gegenstands des Vertrages außer Kraft. Insbesondere sind und werden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht Bestandteil der Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen, Zusätze und Änderungen irgendeiner Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und alle Verzichtserklärungen auf irgendeine Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies (Schriftform) gilt insbesondere auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (5) Sollten eine oder einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht berührt. Statt der anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung/en gilt dasjenige, was IMPIRE mit dem Kunden nach dem ursprünglich angestrebten Zweck der anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung/en unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätte. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.
- (6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- (7) Erfüllungsort ist der Sitz von IMPIRE. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist München.